

Krankheit im Prüfungszeitraum

Die Voraussetzungen krankheitsbedingt von einer Prüfung zurückzutreten, ergeben sich aus § 9 Abs. 3 RaPO (Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen). Eine Erkrankung im Prüfungszeitraum, welche Sie am Antritt der Prüfung hindert oder dazu zwingt die Prüfung abzubrechen, muss **unverzüglich schriftlich angezeigt** und durch ein **aussagefähiges Attest** glaubhaft gemacht werden. Über das Vorliegen einer prüfungsrelevanten Erkrankung entscheidet nicht der Arzt, sondern die Prüfungsbehörde. Die Glaubhaftmachung kann daher nur durch ein Attest erfolgen, dass die folgenden Angaben enthält (s.a. Beschluss des Prüfungsausschusses vom 13.12.2012):

- die Bestätigung der unterzeichnenden Ärztin bzw. des unterzeichnenden Arztes, dass das ärztliche Zeugnis auf einer von ihr bzw. von ihm persönlich durchgeführten Untersuchung beruht,
- den Zeitpunkt der Untersuchung,
- die Beschreibung der aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar, dass die Hochschule daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat, und
- den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit.

1. Nichtteilnahme an einer Prüfung wegen Krankheit

Sollten Sie zum Antritt der Prüfung verpflichtet (Wiederholungs- und/oder Orientierungsprüfung, Überschreitung der Regelstudienzeit um die maximal zulässige Semesteranzahl) und Sie im Prüfungszeitraum prüfungsunfähig erkrankt sein, gilt das Folgende:

Die Nichtteilnahme an der Prüfung muss dem Referat Prüfungen und Praktikum **unverzüglich schriftlich angezeigt** und ein Antrag auf Nachfrist gestellt werden. Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein aussagefähiges, ärztliches Attest mit den oben beschriebenen Angaben nachzuweisen.

Über den Antrag auf Nachfrist entscheidet die Prüfungskommission Ihres Studiengangs.

2. Krankheitsbedingter Rücktritt während der Prüfung

Müssen Sie die Prüfungen oder einen studienbegleitenden Leistungsnachweis wegen einer akuten Erkrankung abbrechen, ist das Folgende zu beachten:

Den Prüfungsabbruch müssen Sie zunächst dem Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden melden und anschließend das Referat Prüfungen und Praktikum unverzüglich informieren. Die Erkrankung ist ebenfalls durch ein aussagefähiges, ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Die ärztliche Untersuchung muss am Prüfungstag erfolgen. Rückwirkende Atteste werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Über die Gewährung des Prüfungsrücktrittes entscheidet die Prüfungskommission Ihres Studiengangs.

Bitte beachten Sie das Merkblatt zum Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Regensburg, 10.08.2017 (redaktionell geändert am 22.07.2019)